
**Einführungsverordnung
zur Bundesgesetzgebung zum Schutz vor
Passivrauchen
(Kantonale Passivrauchschutzverordnung, kPRSV)**

vom 12. Januar 2010 ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Bundes-
gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen²,
beschliesst:

§ 1 Direktion

Die Direktion übt die Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzge-
bung zum Schutz vor Passivrauchen² aus.

§ 2 Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung

¹ Das Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung ist die zuständige
kantonale Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung zum Schutz vor
Passivrauchen².

² Es ist für alle Massnahmen und Entscheide zuständig, die nicht aus-
drücklich einer andern Instanz zugewiesen sind, insbesondere für die
Bewilligung von Raucherlokalen.

³ Es arbeitet mit weiteren kantonalen Ämtern zusammen.

§ 3 Gesuche

¹ Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen und Angaben beim
Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung einzureichen.

² Dieses kann bei der gesuchstellenden Person weitere Informationen
einfordern.

§ 4 Änderung bisherigen Rechts

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung)³ wird wie folgt geändert:

Aufgaben und Gliederung der Direktionen

VIII. Volkswirtschaftsdirektion

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion (VD) ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- b. Amt für Wirtschaft und Standortentwicklung
 - 1. Industrie, Gewerbe und Arbeit
 - Arbeitsvermittlung
 - KAST (Kantonale Amtsstelle AVIG)
 - LAM (Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen)
 - Arbeitsrecht
 - Arbeitsinspektorat, Arbeitssicherheit
 - Sonntagsruhe
 - Eich- und Messwesen
 - Preisbekanntgabe
 - Gastgewerbe, Handel mit alkoholischen Getränken
 - Reisengewerbe, Markt
 - Heimarbeit
 - Spielbanken, Spiellokale, Spielautomaten
 - Lotterien, Wetten
 - transnationale Ehe- und Partnerschaftsvermittlung
 - Konsumkredit
 - Schutz vor Passivrauchen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Stans, 12. Januar 2010

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Beat Fuchs

Landschreiber
Hugo Murer

¹ A 2010,

² SR 818.31, 818.311

³ NG 152.11